

Federführung:  
30 - Ordnung und Recht  
Produkt:  
30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:  
05.11.2025

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Planen und Bauen	27.11.2025
	Kenntnisnahme

## **Antrag nach § 24 GO NRW auf eine dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung entlang der Waldstraße**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 24.08.2025 beantragten die Anwohner:innen der Waldstraße und Umgebung nach § 24 GO NRW, dass die Stadt Coesfeld und alle weiteren zuständigen Verwaltungsstellen prüfen mögen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung dauerhaft auf der gesamten Länge der Waldstraße eingerichtet werden kann.

Im HFA am 01.10.2025 wurde dem Antrag mit der nachfolgenden Ergänzung einstimmig zugestimmt: „Die Ergebnisse sollen zur inhaltlichen Beratung in den Ausschuss für Planen und Bauen eingebbracht werden.“

### **Entscheidung seitens der Verwaltung nach erfolgter Prüfung:**

Dem Begehr auf eine dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung kann nicht gefolgt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung liegen nicht vor. Eine vorübergehende Reduzierung auf 50 km/h in den Teilbereichen, in denen ein mangelhafter Straßenzustand festgestellt wurde, wurde bereits veranlasst.

### **Begründung:**

Gemäß § 45 Abs. 3 StVO entscheidet die Straßenverkehrsbehörde, wo und welche Verkehrszeichen und -einrichtungen anzubringen und zu entfernen sind.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Hierzu zählen auch Streckenverbote für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Gemäß Absatz 3 entscheidet die Straßenverkehrsbehörde darüber, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind allerdings nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Insbesondere Beschränkungen

und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen, abgesehen von den in § 45 Abs. 9 Satz 4 bis 6 StVO vorgesehenen Ausnahmen, nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bedeutender Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Hier spricht der Gesetzesgeber von einer „qualifizierten Gefahrenlage“, bei der davon auszugehen ist, dass ohne weitere Maßnahmen alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle zu erwarten wären.

Die Anwohner:innen begründen ihre Bitte nach einer Temporeduzierung insbesondere mit dem tödlichen Unfall eines Motorradfahrers im August 2025. Auf Grundlage dessen hörte die Verwaltung die zuständige Direktion Verkehr der Polizei zu diesem Unfallereignis sowie allgemein zu dem statistischem Unfallgeschehen der letzten Jahre an. Die hiesige Unfallauswertung ergab daraufhin einen aus unfallträchtiger Sicht unauffälligen Straßenabschnitt (Waldstraße von B474 bis L555). In 2024 und 2025 ereignete sich jeweils ein meldepflichtiger Verkehrsunfall. Davor trug sich der letzte meldepflichtige Unfall in 2015 zu. Die Auswertung der Wildunfälle und leichteren Unfälle mit Verwarnungsgeld ergab ebenfalls eine Unauffälligkeit. Der tödliche Verkehrsunfall geschah auf gerader Strecke. Die Unfallursache ist nach polizeilichen Ermittlungen weiterhin unbekannt. Auch menschliches Versagen kann aktuell nicht ausgeschlossen werden. Festgestellt wurde, dass sich die Fahrbahndecke zum Zeitpunkt des tödlichen Verkehrsunfalls tatsächlich in keinem optimalen Zustand befand. Ob die Bodenwellen teilweise für den Unfall waren, kann allerdings aufgrund fehlender Unfallzeugen nicht bestätigt werden. Nichts desto trotz wurden die kritischen Stellen mit Bodenwellen auf der Waldstraße bei einem Ortstermin von Baubetriebshof und Straßenverkehrsbehörde (Fachbereich 30) festgehalten. Es wurde beschlossen, dass innerhalb dieser Teilbereiche temporär Tempo 50 mit dem Hinweis auf den Straßenzustand angeordnet wird und das Tempolimit solange gelten soll, bis der schlechte Zustand der Asphaltdecke wieder behoben wurde. Im Anschluss daran soll das Tempolimit wieder aufgehoben werden. Darüber hinaus besteht nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen keine besondere Gefahrenlage, die das normale Maß einer Gefahr im Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Eine Reduzierung der rechtlich festgelegten Geschwindigkeit -hier außerhalb geschlossener Ortschaften (100 km/h) ist demnach nicht begründbar. Dennoch wird die Verwaltung regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen seitens der Polizei anregen, insbesondere in den Teilabschnitten mit aktuell Tempo 50, in denen sich die Straßenschäden befinden. Das Unfallgeschehen wird die Straßenverkehrsbehörde weiterhin beobachten.

### Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							

2. Bei negativen Auswirkungen auszufüllen: Welche weiteren Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht noch nicht berücksichtigt wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?

**Anlagen:**

Antrag nach § 24 GO NRW